

Medizinische Fakultät

- | | | |
|------------|---|---|
| 11.06.2002 | Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 2 |
| 19.08.2002 | Änderung der Klinikumsordnung zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes | 2 |

Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften

- | | | |
|------------|--|----|
| 16.05.2001 | Studienordnung für das Studienfach Griechisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 3 |
| 16.05.2001 | Studienordnung für das Studienfach Latein Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 8 |
| 19.12.2001 | Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH), Abteilung Dessau | 13 |
| 19.12.2001 | Studienordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH), Abteilung Dessau | 15 |

Medizinische Fakultät

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 11.06.2002

Präambel

Aufgrund des § 24 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät beschlossen.

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.08.1996 (ABl. 1996, Nr. 4, S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Erweiterung der Venia Legendi“ angefügt.
- b. Dem bisherigen einzigen Absatz wird folgender Abs. 2 angefügt:
"(2) Für Privatdozentinnen und Privatdozenten mit einer außerhalb der Medizinischen Fakultät erworbenen Habilitation besteht die Möglichkeit, auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen von bedeutendem Rang und auf Grund von entsprechender Lehrtätigkeit die Venia Legendi über das erworbene Fachgebiet hinaus zu erweitern. Grundlage dafür bildet der individuelle Antrag an den Dekan bzw. die Dekanin, die Prüfung und

Empfehlung des Habilitationsausschusses sowie der Beschluss des Fakultätsrates, wobei die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates sowie die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren stimmberechtigt sind (§ 88 Abs. 4 HSG LSA)."

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

(2) Die vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 11.06.2002, des Senats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 03.07.2002 und der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.07.2002.

Halle (Saale), 3. Juli 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Änderung der Klinikumsordnung zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes

vom 19.08.2002

Auf Beschluss des Klinikumsvorstandes der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 19.08.2002 wird die Klinikumsordnung zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes (ABl. 1999, Nr. 3, S. 6) wie folgt geändert:

Artikel 1

Im Teil II - Organspende, Abschnitt Meldung der Organspender - erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

Der Klinikumsvorstand benennt als Transplantationsbeauftragte die Herren

- Prof.Dr. Werdan (Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin III) und
- Prof.Dr. Wilhelm (Universitätsklinik und Poliklinik für Augenheilkunde),

die die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 4 TPG überwachen.

Die Änderung tritt durch Beschluss des Klinikumsvorstandes am 19.08.2002 in Kraft.

Prof.Dr. H. G. Struck
Ärztlicher Direktor

Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften

Studienordnung für das Studienfach Griechisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 16.05.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Griechisch - Lehramt an Gymnasien - des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage

- a. der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488ff.),
- b. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 26.08.1993 (GVBl. LSA S. 456ff.),
- c. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 15.11.1995 (GVBl. LSA S. 344ff.) und
- d. der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2ff.)

Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Griechisch an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Griechisch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar. Ausnahmen regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungsemesters beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester kann sowohl zu Beginn eines jeden Winter- als auch zu Beginn eines jeden Sommersemesters erfolgen.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Liegen zu Beginn des Studiums das Graecum bzw. Latinum nicht vor, sind diese bis zur Zwischenprüfung zu erwerben. Solide Kenntnisse in modernen Fremdsprachen sind erwünscht.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter.

§ 6 Studienziele

(1) Das Studium des Faches Griechisch soll die Studierenden befähigen, Sprache und Literatur der Griechen im Zusammenhang mit der antiken Kultur zu verstehen und die Entwicklung der griechischen Sprache und Literatur in der Antike und der Spätantike bis in die byzantinische Zeit hinein zu überschauen. Inhalt, Funktion und Formen antiker literarischer Werke in griechischer Sprache angemessen zu erfassen und zu interpretieren, ist dabei die wichtigste Aufgabe. Weiterhin sollen die Studierenden sich Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums aneignen und mit einem besonderen Gebiet der Klassischen Archäologie vertraut sein.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium ermöglicht den Studierenden, ihre griechischen Sprachkenntnisse zu erweitern und zu festigen. Es bietet Einführungen in die wichtigsten Aspekte der Sprache und der Literaturgeschichte und soll die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Methoden und Hilfsmitteln des Faches und seiner Didaktik vertraut machen.

Das Hauptstudium soll die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse vertiefen, den interpretatorischen Zugang zu sprachlichen und literarischen Spezialgebieten eröffnen und die Studierenden in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftliche Probleme zu behandeln und eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Zugleich soll es den Studierenden ermöglichen, Kriterien für die Auswahl des Stoffes in der Schulpraxis zu entwickeln und Methoden für dessen Vermittlung kennenzulernen.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- A. Griechische Sprache
Die Studierenden machen sich mit den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie vertraut. Weiterhin sollen sie lernen, die griechische Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik zu beherrschen.
- B. Griechische Literatur
Die Studierenden verschaffen sich durch eigene Lektüre bedeutender Werke einen Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen. Sie sollen sich durch eigene Lektüre eine vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung aneignen.
- C. Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums
Studierenden eignen sich Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums an. Dabei sollen sie sich auch einen Überblick über die lateinische Literaturgeschichte verschaffen.
- D. Klassische Archäologie

Die Studierenden erwerben Überblickskenntnisse über die Klassische Archäologie und machen sich mit einem besonderen Gebiet dieser Wissenschaft (z.B. Malerei, Plastik, Architektur, Numismatik) vertraut.

- E. Fachdidaktik Griechisch
Die Studierenden machen sich zunächst mit der Geschichte des Altsprachenunterrichts vertraut. Weiterhin sollen sie Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts entwickeln. Theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik werden ebenfalls vermittelt. Weitere Schwerpunkte bilden die Satz- und Texterschließung, die Wortschatzarbeit und die Interpretation von Texten, die Gestaltung von Lektürekursen und die Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

§ 8 Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Gesamtstundenvolumen eines Studiums für ein Lehramt an Gymnasien umfasst 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon fallen auf das Unterrichtsfach Griechisch 68 SWS inklusive mindestens 10 SWS Fachdidaktik.

(2) Das Grundstudium umfasst in der Regel das 1.-4. Semester und besteht aus mindestens 30 SWS, davon gehören 20 SWS dem Pflichtbereich an und sind wie folgt abzudecken:

- 1 propädeutische Übung:
Einführung in die Klassische Philologie 2 SWS,
- 1 griechische Sprachübung 2 SWS,
- 1 Stilübung Unterstufe 2 SWS,
- 2 kursorische Lektüreübungen 4 SWS,
- 2 Proseminare zur griechischen Literatur 4 SWS,
- 2 fachdidaktische Proseminare 4 SWS,
- 1 schulpraktische Übung 2 SWS.

Die verbleibenden wenigstens 10 SWS gehören dem Wahlbereich an. Zu ihm zählen vor allem die Überblicksvorlesungen zur griechischen und lateinischen Literatur und die Spezialvorlesungen; den Studierenden steht aber auch die Möglichkeit offen, weitere Sprach- und Lektüreübungen sowie Proseminare des Faches Griechisch, Übungen zur griechischen Sprachwissenschaft und entsprechende Veranstaltungen der benachbarten altertumswissenschaftlichen Disziplinen zu belegen.

(3) Das Hauptstudium umfasst in der Regel das 5.-9. Semester und besteht aus mindestens 38 SWS. Davon gehören 18 SWS dem Pflichtbereich an und sind wie folgt abzudecken:

- 2 Hauptseminare zur griechischen Literatur 4 SWS,
- 2 Stilübungen Oberstufe 4 SWS,
- 1 kursorische griechische Lektüreübung 2 SWS,
- 1 kursorische lateinische Lektüreübung 2 SWS,
- 1 althistorische oder archäologische 2 SWS,

Veranstaltung

- 2 fachdidaktische Hauptseminare 4 SWS,
- 2 vierwöchige Schulpraktika in der vorlesungsfreien Zeit,
- 1 wissenschaftliche Exkursion.

Die verbleibenden wenigstens 20 SWS gehören dem Wahlbereich an. Die Studierenden haben die Möglichkeit, zwischen dem Besuch von Spezialvorlesungen, weiteren Übungen, Veranstaltungen zur griechischen Sprachwissenschaft sowie Haupt- und Oberseminaren des Faches Griechisch oder entsprechenden Lehrangeboten der benachbarten alttumswissenschaftlichen Disziplinen zu wählen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) *Vorlesungen (V)* dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Kenntnissen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) *Proseminare (PS)* dienen in der Regel der Einführung in den Arbeitsbereich, die Methoden und Problemstellungen der Gräzistik.

(3) *Hauptseminare (HS)* dienen grundsätzlich der eigenständigen Erarbeitung spezieller Themen der Gräzistik. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten selbständig und in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(4) *Oberseminare (OS)* dienen der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit speziellen Fragestellungen und Methoden des Faches Griechisch.

(5) *Übungen (Ü)* sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Texte und Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung seiner Kenntnisse in der griechischen Literatur geben.

(6) *Sprach- und Stilübungen (SprÜ/StÜ)* sind in der Regel deutsch-griechische Übersetzungsübungen, die die Kenntnis der griechischen Sprache in Grammatik und Stilistik vertiefen sollen.

(7) *Schulpraktische Übungen (SpÜ)* dienen dazu, die Studierenden in die Unterrichtspraxis einzuführen. Die Studierenden bereiten unter Anleitung eigenen Unterricht vor, unterrichten selbst und werden zunehmend befähigt, die eigene Unterrichtsarbeit und die der anderen Studierenden einzuschätzen.

(8) *Schulpraktika (SP)*. In den zwei jeweils vierwöchigen Schulpraktika werden die theoretischen Grundlagen der Ausbildung von den Studierenden im fortlaufenden Unterrichtsprozess angewendet, vertieft und erweitert.

(9) *Wissenschaftliche Exkursionen (E)* zu antiken Stätten des Mittelmeerraumes dienen dem vertieften Einblick in die griechisch-römische Kultur und Zivilisation.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

(1) Der Pflichtbereich des Grundstudiums (20 SWS) gliedert sich wie folgt:

1. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
 - 2 Proseminare zur griechischen Literatur (B) 4 SWS,
 - 1 Stilübung Unterstufe (A) 2 SWS,
 - 1 griechische Sprachübung 2 SWS.
2. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Studienachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
 - 2 kursorische Lektüreübungen (B) 4 SWS,
 - 1 propädeutische Übung: Einführung in die Klassische Philologie 2 SWS,
 - 1 fachdidaktisches Proseminar,
 - 1 schulpraktische Übung.
3. in eine Lehrveranstaltung, die mit einem Teilnahmeschein abgeschlossen werden muss. Diese ist:
 - 1 fachdidaktisches Proseminar 2 SWS.

(2) Dem Wahlbereich gehören wenigstens weitere 10 SWS an. Die Studierenden können zwischen folgenden Lehrangeboten wählen: Überblicks- und Spezialvorlesungen, Sprach- und Lektüreübungen sowie weiteren Proseminaren. Empfohlen wird der Besuch einer Veranstaltung zur griechischen Sprachwissenschaft. Es ist auch möglich, entsprechende Veranstaltungen der benachbarten Disziplinen zu belegen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- a. Leistungsnachweise
 1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur griechischen Literatur,
 2. zwei Leistungsnachweise zu (A)
 - a. Griechische Sprachübung,
 - b. Griechische Stilübung (Unterstufe);
- b. Studiennachweise
 1. zwei Nachweise zu (B) aus kursorischen griechischen Lektüreübungen,
 2. Nachweis der propädeutischen Übung Einführung in die Klassische Philologie,
 3. Nachweis zu (E) aus einem fachdidaktischen Proseminar,
 4. Nachweis einer schulpraktischen Übung gemäß Praktikumsordnung;

- c. Teilnahmenachweis
1. Nachweis zu (E) aus einem fachdidaktischen Proseminar;
- d. Nachweis des Graecums bzw. Latinums.
(2) Art und Dauer der Zwischenprüfung:
Die Zwischenprüfung findet statt in Form
- einer griechisch-deutschen Übersetzungsklausur von 120 Minuten Dauer und
 - einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der Überblickskenntnisse über die griechische Literatur gefordert werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Der Pflichtbereich (18 SWS) des Hauptstudiums gliedert sich wie folgt:

1. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
 - 2 Hauptseminare zur griechischen Literatur (B) 4 SWS,
 - 2 Stilübungen Oberstufe (A) 4 SWS,
 - 1 fachdidaktisches Hauptseminar (E) 2 SWS.
2. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Studiennachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
 - 1 kursorische griechische Lektüreübung (B) 2 SWS,
 - 1 kursorische lateinische Lektüreübung 2 SWS,
 - 1 althistorische oder archäologische Veranstaltung (C oder D) 2 SWS,
 - 2 vierwöchige Praktika in der vorlesungsfreien Zeit,
 - 1 wissenschaftliche Exkursion.
3. in eine Lehrveranstaltung, die mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen werden muss. Diese ist:
 - 1 fachdidaktisches Hauptseminar (E) 2 SWS.

(2) Dem Wahlbereich gehören wenigstens weitere 20 SWS an. Die Studierenden können zwischen folgenden Lehrangeboten wählen: Spezialvorlesungen, Oberstil- und Lektüreübungen, Haupt- und Oberseminaren. Es ist auch möglich, entsprechende Veranstaltungen zur griechischen Sprachwissenschaft, zur Fachdidaktik und zu den benachbarten Disziplinen zu belegen.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind:

- a. Leistungsnachweise
1. zwei Hauptseminare zur griechischen Literatur (B),

2. zwei griechische Stilübungen Oberstufe (A),

3. griechische Literaturdidaktik (E);

b. Studiennachweise

1. Nachweis einer griechischen Lektüreübung (B),

2. Nachweis einer lateinischen Lektüreübung,

3. ein Nachweis zu C oder D,

4. ein Nachweis aus einer wissenschaftlichen Exkursion;

c. Teilnahmenachweise

1. ein Nachweis zu E.

Des Weiteren sind die Leistungs- und Studiennachweise aus dem Grundstudium sowie die Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

(2) Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Ihre Bestandteile sind:

- eine griechisch-deutsche Übersetzungsklausur von 240 Minuten Dauer (B),
- eine deutsch-griechische Übersetzungsklausur von 240 Minuten Dauer (A),
- eine mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft von 60 Minuten Dauer (A-D),
- eine mündliche Prüfung in der Fachdidaktik von 30 Minuten Dauer (E).

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausurarbeiten ist die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen ist der erfolgreiche Abschluss der zwei Klausurarbeiten.

(3) Inhaltliche Anforderungen der mündlichen Prüfung sind:

A. Griechische Sprache

- Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie,
- Beherrschung der griechischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

B. Griechische Literatur

- auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen,
- auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung,
- Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.

C. Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums

- Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums sowie in der lateinischen Literatur.

D. Klassische Archäologie

- Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

E. Fachdidaktik Griechisch

- Überblickswissen zur Geschichte des Alt-sprachenunterrichts,

- Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts,
- theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik,
- Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien,
- Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürekursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe,
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

§ 14

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

- (1) Voraussetzung für Leistungsnachweise sind:
- in den Sprach- und Stilübungen das mindestens mit ausreichend benotete Bestehen deutsch-griechischer Übersetzungsklausuren;
 - in den Proseminaren ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, in den Hauptseminaren ein Referat und eine schriftlich abgefasste Seminararbeit;
 - im fachdidaktischen Hauptseminar ein Vortrag nach schriftlicher Ausarbeitung (oder eine andere Form individueller Leistungskontrolle).
- (2) Voraussetzung für Studiennachweise sind:
- in den Lektüreübungen die regelmäßige produktive Teilnahme und häusliche Vorbereitung;
 - in der propädeutischen Übung das positive Abschneiden in kleineren Leistungskontrollen (schriftliche Hausarbeit / Test);
 - bei der Exkursion ein wissenschaftliches Referat;
 - im fachdidaktischen Proseminar ein Referat (oder eine andere Form individueller Leistungskontrolle).
- (3) Ein Teilnahmechein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15

Studienberatung

- (1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
 - bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
 - bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
 - bei Wahl von Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium der Lehramter ist Aufgabe des Instituts für Klassische Altertumswissenschaften (Fach Gräzistik bzw. Latinistik) im Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften. Sie erfolgt durch Lehrende des Instituts, die speziell als Studienberater und Studienberaterinnen eingesetzt sind. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16

Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die Regelung in der 1. LPVO verwiesen.

§ 17

Übergangsregelungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a 1. LPVO.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften vom 16.05.2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 und der Bestätigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.08.2002.

Halle (Saale), 30. August 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für das Studienfach Latein Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 16.05.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Latein - Lehramt an Gymnasien - des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grundlagen
Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage
- a. der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488ff.),
 - b. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 26.08.1993 (GVBl. LSA S. 456ff.),
 - c. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 15.11.1995 (GVBl. LSA S. 344ff.) und
 - d. der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2ff.)

Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Latein an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen
Das Studium im Unterrichtsfach Latein ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar. Ausnahmen regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungssemesters beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester kann sowohl zu Beginn eines jeden Winter- als auch zu Beginn eines jeden Sommersemesters erfolgen.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.
- (2) Liegen zu Beginn des Studiums das Latinum bzw. Graecum nicht vor, sind diese bis zur Zwischenprüfung zu erwerben. Solide Kenntnisse in modernen Fremdsprachen sind erwünscht.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

§ 6 Studienziele

- (1) Das Studium des Faches Latein soll die Studierenden befähigen, Sprache und Literatur der Römer im Zusammenhang mit der antiken (besonders der griechischen) Kultur zu verstehen und die Entwicklung der lateinischen Sprache und Literatur in der Antike und der Spätantike, aber auch im Mittelalter und in der frühen Neuzeit zu überschauen. Vor allem sollen sie lernen, Inhalt, Funktion und Formen antiker literarischer Werke in lateinischer Sprache angemessen zu erfassen und zu interpretieren. Weiterhin sollen die Studierenden sich Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums aneignen und mit einem besonderen Gebiet der Klassischen Archäologie vertraut sein.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium ermöglicht den Studierenden, ihre lateinischen Sprachkenntnisse zu erweitern und zu festigen. Es bietet Einführungen in die wichtigsten Aspekte der Sprache und der Literaturgeschichte und soll die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Methoden und Hilfsmitteln des Faches und seiner Didaktik vertraut machen.

Das Hauptstudium soll die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse vertiefen, den interpretatorischen Zugang zu sprachlichen und literarischen Spezialgebieten eröffnen und die Studierenden in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftliche Probleme zu behandeln und eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Zugleich soll es den Studierenden ermöglichen, ihre Fähigkeiten zur Bestimmung und Begründung von Zielen und Inhalten sowie zur Planung und Auswertung von Unterricht zu erweitern.

§ 7

Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

A. Lateinische Sprache

Die Studierenden machen sich mit den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie vertraut. Weiterhin sollen sie lernen, die lateinische Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik zu beherrschen.

B. Lateinische Literatur

Die Studierenden verschaffen sich durch eigene Lektüre bedeutender Werke einen Überblick über die lateinische Literatur in ihren Gattungen. Sie sollen sich durch eigene Lektüre eine vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung aneignen. Weiterhin sollen sie Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke gewinnen.

C. Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums

Die Studierenden eignen sich Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums an. Dabei sollen sie sich auch einen Überblick über die griechische Literaturgeschichte verschaffen.

D. Klassische Archäologie

Die Studierenden erwerben Überblickskenntnisse über die Klassische Archäologie und machen sich mit einem besonderen Gebiet dieser Wissenschaft (z.B. Malerei, Plastik, Architektur, Numismatik) vertraut.

E. Fachdidaktik Latein

Die Studierenden machen sich zunächst mit der Geschichte des Alt Sprachenunterrichts vertraut. Weiterhin sollen sie Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts entwickeln. Theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik werden ebenfalls vermittelt. Weitere Schwerpunkte bilden die Satz- und Texterschließung, die Wortschatzarbeit und die Interpretation von Texten, die Gestaltung von Lektürekursen und die Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Gesamtstundenvolumen für das Studium für ein Lehramt an Gymnasien umfasst 160 Semesterwo-

chenstunden (SWS). Davon fallen auf das Unterrichtsfach Latein 68 SWS inclusive mindestens 10 SWS Fachdidaktik.

(2) Das Grundstudium umfasst in der Regel das 1.-4. Semester und besteht aus mindestens 30 SWS, davon gehören 23 SWS dem Pflichtbereich an und sind wie folgt abzudecken:

- 1 propädeutische Übung:
Einführung in die Klassische Philologie 2 SWS,
- 1 einführende Sprachübung 5 SWS,
- 1 Stilübung Unterstufe 2 SWS,
- 2 kursorische Lektüreübungen 4 SWS,
- 2 Proseminare zur lateinischen Literatur 4 SWS,
- 2 fachdidaktische Proseminare 4 SWS,
- 1 schulpraktische Übung 2 SWS.

Die verbleibenden wenigstens 7 SWS gehören dem Wahlbereich an. Zu ihm zählen vor allem die Überblicksvorlesungen zur lateinischen und griechischen Literatur und die Spezialvorlesungen; den Studierenden steht aber auch die Möglichkeit offen, weitere Sprach- und Lektüreübungen sowie Proseminare des Faches Latein, Übungen zur lateinischen Sprachwissenschaft und entsprechende Veranstaltungen der benachbarten Disziplinen zu belegen.

(3) Das Hauptstudium umfasst in der Regel das 5.-9. Semester und besteht aus mindestens 38 SWS. Davon gehören 18 SWS dem Pflichtbereich an und sind wie folgt abzudecken:

- 2 Hauptseminare zur lateinischen Literatur 4 SWS,
- 2 Stilübungen Oberstufe 4 SWS,
- 1 kursorische lateinische Lektüreübung 2 SWS,
- 1 kursorische griechische Lektüreübung 2 SWS,
- 1 althistorische oder archäologische Veranstaltung 2 SWS,
- 2 fachdidaktische Hauptseminare 4 SWS,
- 2 vierwöchige Schulpraktika in der vorlesungsfreien Zeit,
- 1 wissenschaftliche Exkursion.

Die verbleibenden wenigstens 20 SWS gehören dem Wahlbereich an. Die Studierenden haben die Möglichkeit, zwischen dem Besuch von Spezialvorlesungen, weiteren Übungen, Veranstaltungen zur lateinischen Sprachwissenschaft sowie Haupt- und Oberseminaren des Faches Latein oder entsprechenden Lehrangeboten der benachbarten Disziplinen zu wählen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) *Vorlesungen (V)* dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Kenntnissen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten

bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) *Proseminare (PS)* dienen in der Regel der Einführung in den Arbeitsbereich, die Methoden und Problemstellungen der Latinistik.

(3) *Hauptseminare (HS)* dienen grundsätzlich der eigenständigen Erarbeitung spezieller Themen der Latinistik. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten selbständig und in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(4) *Oberseminare (OS)* dienen der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit speziellen Fragestellungen und Methoden des Faches Latein.

(5) *Übungen (Ü)* sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Texte und Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung ihrer Kenntnisse in der lateinischen Literatur geben.

(6) *Sprach- und Stilübungen (SprÜ/StÜ)* sind in der Regel deutsch-lateinische Übersetzungsübungen, die die Kenntnis der lateinischen Sprache in Grammatik und Stilistik vertiefen sollen.

(7) *Schulpraktische Übungen (SpÜ)* dienen dazu, die Studierenden in die Unterrichtspraxis einzuführen. Die Studierenden bereiten unter Anleitung eigenen Unterricht vor, unterrichten selbst und werden zunehmend befähigt, die eigene Unterrichtsarbeit und die der anderen Studierenden einzuschätzen.

(8) *Schulpraktika (SP)*. In den zwei jeweils vierwöchigen Schulpraktika werden die theoretischen Grundlagen der Ausbildung von den Studierenden im fortlaufenden Unterrichtsprozess angewendet, vertieft und erweitert.

(9) *Wissenschaftliche Exkursionen (E)* zu antiken Stätten des Mittelmeerraumes dienen dem vertieften Einblick in die griechisch-römische Kultur und Zivilisation.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

(1) Der Pflichtbereich des Grundstudiums (23 SWS) gliedert sich wie folgt:

1. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
 - 2 Proseminare zur lateinischen Literatur (B) 4 SWS,
 - 1 einführende Sprachübung (A) 5 SWS,
 - 1 Stilübung Unterstufe (A) 2 SWS.
2. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Studienachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
 - 2 kursorische Lektüreübungen (B) 4 SWS,
 - 1 propädeutische Übung: Einführung in die Klassische Philologie 2 SWS,
 - 1 fachdidaktisches Proseminar, 2 SWS,
 - 1 schulpraktische Übung. 2 SWS.

3. in eine Lehrveranstaltung, die mit einem Teilnahmechein abgeschlossen werden muss. Diese ist:

- 1 fachdidaktisches Proseminar 2 SWS.

(2) Dem Wahlbereich gehören wenigstens weitere 7 SWS an, die Studierenden können zwischen folgenden Lehrangeboten wählen: Überblicks- und Spezialvorlesungen, Sprach- und Lektüreübungen sowie weiteren Proseminaren. Empfohlen wird der Besuch einer Veranstaltung zur lateinischen Sprachwissenschaft. Es ist auch möglich, entsprechende Veranstaltungen der benachbarten Disziplinen zu belegen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- a. Leistungsnachweise
 1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur lateinischen Literatur,
 2. zwei Leistungsnachweise zu (A)
 - a. Lateinische Sprachübung,
 - b. Lateinische Stilübung (Unterstufe);
- b. Studiennachweise
 1. zwei Nachweise zu (B) aus kursorischen lateinischen Lektüreübungen,
 2. Nachweis der propädeutischen Übung Einführung in die Klassische Philologie,
 3. Nachweis eines fachdidaktischen Proseminars,
 4. Nachweis einer schulpraktischen Übung gemäß Praktikumsordnung;
- c. Teilnahmenachweis
 1. Nachweis eines fachdidaktischen Proseminars;
- d. Nachweis des Graecums bzw. Latinums.

(2) Art und Dauer der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung findet statt in Form

- einer lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur von 120 Minuten Dauer und
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der Überblickskenntnisse über die lateinische (republikanische, kaiserzeitliche und spätantike) Literatur gefordert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Der Pflichtbereich (18 SWS) des Hauptstudiums gliedert sich wie folgt:

1. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
 - 2 Hauptseminare zur lateinischen Literatur (B) 4 SWS,
 - 2 Stilübungen Oberstufe (A) 4 SWS,
 - 1 fachdidaktisches Hauptseminar (E) 2 SWS.

2. in Lehrveranstaltungen, die mit einem Studienachweis abgeschlossen werden müssen. Diese sind:
- 1 kursorische lateinische Lektüreübung (B) 2 SWS,
 - 1 kursorische griechische Lektüreübung 2 SWS,
 - 1 althistorische oder archäologische Veranstaltung (C oder D) 2 SWS,
 - 2 vierwöchige Praktika in der vorlesungsfreien Zeit,
 - 1 wissenschaftliche Exkursion.

3. in eine Lehrveranstaltung, die mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen werden muss. Diese ist:

- 1 fachdidaktisches Hauptseminar (E) 2 SWS.

(2) Dem Wahlbereich gehören wenigstens weitere 20 SWS an, die Studierenden können hierbei aus dem gesamten Lehrangebot wählen. Dabei ist es auch möglich, entsprechende Veranstaltungen zur lateinischen Sprachwissenschaft, der Fachdidaktik und der benachbarten Disziplinen insbesondere zur Rezeptionsgeschichte der lateinischen Literatur zu belegen.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind

a. Leistungsnachweise

1. zwei Leistungsnachweise zu (B): Lateinische Literatur,
2. zwei Leistungsnachweise zu (A): Lateinische Stilübungen,
3. ein Leistungsnachweis zu (E): Lateinische Literaturdidaktik;

b. Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B) aus kursorischer lateinischer Lektüreübung (mittel- oder neulateinisch),
2. ein Nachweis zu (B) aus einer kursorischen griechischen Lektüreübung,
3. ein Nachweis zu (C) oder (D),
4. der Nachweis der wissenschaftlichen Exkursion;

c. Teilnahmenachweise

1. ein Nachweis zu (E).

Des Weiteren sind die Leistungs- und Studiennachweise aus dem Grundstudium sowie die Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

(2) Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Ihre Bestandteile sind:

- eine lateinisch-deutsche Übersetzungsklausur von 240 Minuten Dauer (B),
- eine deutsch-lateinische Übersetzungsklausur von 240 Minuten Dauer (A),
- eine mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft von 60 Minuten Dauer (A-D),

- eine mündliche Prüfung in der Fachdidaktik von 30 Minuten Dauer (E).

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausurarbeiten ist die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen ist der erfolgreiche Abschluss der zwei Klausurarbeiten.

(3) Inhaltliche Anforderungen der mündlichen Prüfung sind:

A. Lateinische Sprache

- Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie,
- Beherrschung der lateinischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

B. Lateinische Literatur

- auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die lateinische Literatur in ihren Gattungen,
- auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung,
- Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.

C. Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums

- Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums,
- Überblick über griechische Literaturgeschichte.

D. Klassische Archäologie

- Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

E. Fachdidaktik Latein

- Überblickswissen zur Geschichte des Alt Sprachenunterrichts,
- Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts,
- theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik,
- Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien,
- Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürekursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe,
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

§ 14

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

(1) Voraussetzung für Leistungsnachweise sind:

- in den Sprach- und Stilübungen das mindestens mit ausreichend benotete Bestehen deutsch-lateinischer Übersetzungsklausuren;

- in den Proseminaren ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, in den Hauptseminaren ein Referat und eine schriftlich abgefasste Seminararbeit;
 - im fachdidaktischen Hauptseminar ein Vortrag nach schriftlicher Ausarbeitung (oder eine andere Form individueller Leistungskontrolle).
- (2) Voraussetzung für Studiennachweise sind:
- in den Lektüreübungen die regelmäßige produktive Teilnahme und häusliche Vorbereitung;
 - in der propädeutischen Übung das positive Abschneiden in kleineren Leistungskontrollen (schriftliche Hausarbeit / Test);
 - bei der Exkursion ein wissenschaftliches Referat;
 - im fachdidaktischen Proseminar ein Referat (oder eine andere Form individueller Leistungskontrolle).
- (3) Ein Teilnahmechein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl von Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium der Lehramter ist Aufgabe des Instituts für Klassische Altertumswissenschaften (Fach Latinistik bzw. Gräzistik) im Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften. Sie erfolgt durch Lehrende des Instituts, die speziell als Studienberater und Studienberaterinnen eingesetzt sind. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,

- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die Regelung in der 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsregelungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a 1. LPVO.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften vom 16.05.2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 und der Bestätigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.08.2002.

Halle (Saale), 30. August 2002

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 19.12.2001

und dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH), Abteilung Dessau

vom 15.05.2002

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S.300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) haben die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und die Hochschule Anhalt (FH) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen

(1) Alle Leistungsscheine und Prüfungen auf dem Weg zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Science in Heritage Management (MScHM) dienen der Feststellung, ob die Prüflinge die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse, die in dem viersemestrigen Aufbaustudiengang Denkmalpflege vermittelt worden sind, erworben haben und ob sie auch die Fähigkeit besitzen, diese Erkenntnisse und Methoden am praktischen Fall anzuwenden.

(2) Der akademische Grad eines Masters of Science in Heritage Management (MScHM) wird erlangt durch den Erwerb von 120 ECT Punkten bestehend aus Teilnahmescheinen und studienbegleitend erworbenen Leistungsscheinen in den ersten drei Fachsemestern sowie durch die erfolgreiche Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung im vierten Fachsemester.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsverfahren und aller anderen in Verbindung mit dem Aufbaustudiengang Denkmalpflege stehenden Prüfungsaufgaben bilden die beteiligten Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Drei der Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen, die beiden anderen werden je aus

der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt neben der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen vor allem die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Studiengang und die Behandlung von Widersprüchen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die Entwicklung des Aufbaustudienganges zu beobachten und Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans zu geben. Der Prüfungsausschuss legt auch die Wahlpflichtmodule fest.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

II. Prüfungen und Studienleistungen

§ 3

Leistungsscheine

(1) Die benoteten Leistungsscheine werden aufgrund von studienbegleitenden Studienleistungen erbracht. Ein Leistungsschein wird aufgrund einer bestandenen Klausur (90 Minuten) oder eines erfolgreichen Referates erteilt.

(2) Die Anzahl der Leistungsscheine in den vier Semestern ist auf insgesamt acht festgelegt. Für welche Module ein Leistungsschein zu erbringen ist, geht aus dem Studienplan (Anlage der Studienordnung) hervor.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung im vierten Fachsemester.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Leistungs- und Teilnahmescheine erbracht hat. Dem entspricht der Nachweis der geforderten 92 ECT-Punkte.

(3) Teilnahme- und Leistungsscheine, die in vergleichbaren Aufbaustudiengängen an Hochschulen im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können angerechnet werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(4) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, dessen Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.

§ 5 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Problem aus dem Bereich der Denkmalpflege selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Hierbei können Teile aus dem Modul D VI (Praxisprojekt) Verwendung finden.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Beginn des vierten Semesters über den Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema und Abgabzeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(3) Dem Prüfling ist bei Anmeldung zur Abschlussarbeit die Gelegenheit zu geben, selber ein Thema vorzuschlagen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsergebnisse aus der Abschlussarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(2) Die Abschlussprüfung dauert in der Regel pro Prüfling 30 Minuten und findet am Ende des vierten Semesters statt.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der Leistungsscheine und der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= überdurchschnittliche Leistung
3 = befriedigend	= durchschnittliche Leistung
4 = ausreichend	= trotz Mängel genügende Leistung
5 = nicht ausreichend	= wegen erheblicher Mängel ungenügende Leistung

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten, mit Ausnahme der Note 5, durch Erhöhen oder Vermindern um 0,3 verändert

werden. Ausgeschlossen dabei sind die Noten 0,7 und 4,3.

§ 8 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Studienleistung zur Erlangung eines Leistungsscheines kann, wenn sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(2) Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können je einmal wiederholt werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3,4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Innerhalb von einem Monat können die Prüflinge die sie betreffenden Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüfen lassen. Der Widerspruch ist schriftlich zu behandeln und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß vier Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt (FH) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß abgelieferte Arbeit ist mit „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern selbstständig begutachtet, worunter eine die Betreuerin bzw. einer der Betreuer sein soll.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten und ist entsprechend § 7 vorzunehmen.

(4) Beträgt die Notendifferenz beider Gutachten mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“, so wird durch den Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter

bestellt. Die Endnote der Abschlussarbeit wird in diesem Fall durch das arithmetische Mittel der beiden besten Bewertungen gebildet.

§ 11 Abnahme und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer muss Professorin bzw. Professor sein.
- (2) Zur Abnahme der Prüfung sind Professorinnen oder Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 40 Abs. 1 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, befugt.
- (3) Der Prüfungsausschuss macht dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und der Prüfer mit dem Ausgang des Prüfungstermins (Tag der mündlichen Abschlussprüfung) bekannt.
- (4) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist entsprechend § 7 vorzunehmen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Abschlussarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung. Dabei gehen beide Noten im Verhältnis 2:1 ein.
- (2) Nach bestandener mündlicher Abschlussprüfung erhält der Prüfling möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Leistungsscheine, Thema und Note der Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote. Auf Wunsch des Prüflings werden auch die nicht benoteten Module im Zeugnis aufgeführt, an denen er teilgenommen hat.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung (der mündlichen Abschlussprüfung). Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling eine Urkunde, mit der der akademische Grad eines Masters of Science in Heritage Management (MSchM) verliehen wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird von den Dekanen der beiden am Aufbaustudiengang Denkmalpflege beteiligten Fachbereiche unterschrieben und entsprechend gesiegelt.

(5) Bei vorzeitigem Abgang stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dem Prüfling eine Bescheinigung über das Ergebnis der bisher erbrachten Leistungen aus.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19. Dezember 2001 und des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH), Abteilung Dessau, vom 15. Mai 2002, des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15. Mai 2002, des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 17. Juli 2002.

Halle (Saale), 26. August 2002

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 27.08.2002 angezeigt.

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege im Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.12.2001

und dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH), Abteilung Dessau

vom 15.05.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S.300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule Anhalt (FH) die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Studienziel

(1) Ziel des Aufbaustudiengangs Denkmalpflege ist, Studentinnen und Studenten, die ein Studium der Architektur, Kunstgeschichte, eines archäologischen Faches oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben, vertiefte Kenntnisse im Umgang mit histori-

scher Bausubstanz zu vermitteln und ihnen damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten.

(2) Die Studierenden werden in allen relevanten Bereichen der Denkmalpflege anwendungsbezogen ausgebildet und in die Lage versetzt, durch verschiedene Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage im Umgang mit Baudenkmalen Erkenntnisse zu gewinnen und diese in der Praxis zu realisieren. Die Ausbildung soll das Problembewusstsein um die Komplexität von Baudenkmalen stärken und zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit beitragen.

(3) Der Aufbaustudiengang bemüht sich um hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die an einem denkmalgerechten Umgang mit historischer Bausubstanz und deren Erhaltung für die nachfolgenden Generationen interessiert sind. Das Aufbaustudium schließt mit dem akademischen Grad eines Masters of Science in Heritage Management (MScHM) ab und soll dadurch die Chancen seiner Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

§ 2 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) und die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg. Die fachliche Studienberatung wird von den für den Studiengang Denkmalpflege verantwortlichen Professorinnen und Professoren durchgeführt.

(2) Die Inanspruchnahme der Fachberatung ist bei Studienbeginn verpflichtend und wird auch bei allen Schwierigkeiten während des Studiums dringend empfohlen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer
1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität im Fach Kunstgeschichte oder einem archäologischen Fach oder
 2. über ein abgeschlossenes Studium in den Architektur- oder Ingenieurwissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule (Akademie) verfügt.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Abschlüssen aus angrenzenden Gebieten zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit geringwertigen Abschlüssen und mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in denkmalrelevanten Bereichen können nach einer Feststellungsprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Aufbaustudiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können angerechnet werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

II. Studium

§ 4 Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiengangs Denkmalpflege beträgt vier Fachsemester. Das Programm umfasst drei Studiensemester und ein Prüfungssemester einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Teile:

- 1. Semester (Grundlagensemester): Dokumentationsweisen historischer Bausubstanz; Grundlagen der Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie;
- 2. Semester (Aufbausemester): Technisches Erhalten historischer Bausubstanz; Vertiefung der Grundlagen in Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie, Medienkompetenz;
- 3. Semester (Vertiefungssemester): Bauforschung, Grabungspraktikum und -auswertung, Colloquium, Denkmalrecht, Praxisprojekt, Öffentlichkeitsarbeit;
- 4. Semester (Prüfungssemester): Erstellung der Abschlussarbeit; mündliche Abschlussprüfung.

(3) Die Studentinnen und Studenten werden für die Zeit ihres Studiums im Aufbaustudiengang Denkmalpflege an der Hochschule Anhalt (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg immatrikuliert.

(4) Das Studium im Aufbaustudiengang Denkmalpflege wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

§ 5 Studieninhalte

(1) Das Programm sieht eine Erweiterung der Grundkenntnisse in der Denkmalpflege mit Hilfe gezielter Studien vor. Es ist einzelfall- und themenorientiert aufgebaut und stützt sich im Wesentlichen auf die Denkmallandschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die akademischen Studien und die durchzuführenden Praktika werden unterstützt durch Systeme für digitale Bildverarbeitung, Landschaftssimulation und geografische Informationen, Restauration, Bauforschung und Archäologie. Darüber hinaus werden in praktischen Designstudios 3D-Ausbildungswerkzeuge und die im Internet verfügbaren Informationsquellen genutzt. Die handwerklichen und restauratorischen Grundlagen der Ausbildung werden ebensowenig vernachlässigt wie die kunstgeschichtlichen Aspekte sowie der gestalterisch-ästhetische Anspruch bei neu hinzugefügten Bauteilen und -körpern im Bereich der Denkmale. Erworben werden Kenntnisse über die nationalen sowie die europäischen Denkmalschutzgesetze ebenso wie eine allgemeine Kompetenz im Umgang mit den Neuen Medien und auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Ausbildungsprogramm wird ergänzt durch Beiträge aus denkmalrelevanten Institutionen wie dem Landesamt für Denkmalpflege mit Sitz in Halle, dem

Landesamt für Archäologie mit Sitz in Halle, der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, der Stiftung Bauhaus, der Stiftung Burgen, Schlösser und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt und der „Domstiftung“. Das Programm schließt nach Möglichkeit auch Kontakte mit führenden Gastdozenten und Fachkritikern ein.

§ 6 Studienplan

(1) Für das Studium gilt der Studienplan im Anhang dieser Ordnung (Anlage). Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an.

(2) Der Studienplan enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind alle Module, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

2. Wahlpflichtmodule sind alle Module, die zu einer Studienrichtung nach Anlage gehören. Alle Module, die nicht Gegenstand der gewählten Studienrichtung sind und mindestens 2 SWS umfassen, können als Wahlpflichtmodule gewählt werden.

3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen. Alle zusätzlich belegten und abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gelten als Wahlmodule und können auf Wunsch (ohne Anrechnung für das Gesamtergebnis) auf dem Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Das Lehrangebot besteht aus Vorlesungen (V), Seminaren (S) und Praktika (P).

1. Vorlesungen (V) bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

2. Seminare (S) dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein. Als Übung sollen sie der Verfestigung von Fertigkeiten dienen.

3. Praktika (P) dienen der Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf gestalterische, konstruktive, rechnerische und experimentelle Aufgabenstellungen. Hierzu gehören auch die Module D VI (Praxisprojekt) und A IV (Lehrgrabung).

Anlage Aufbaustudiengang Denkmalpflege Studienplan

1. Zeitlicher Ablauf

Abkürzungen:

ECT - European Credit Transfer System - Points

LS - Leistungsschein

SS - Sommersemester

SWS - Semesterwochenstunden

TS - Teilnahmeschein

WS - Wintersemester

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die verschiedenen Teilnahme- und Leistungsscheine und die Abschlussprüfung weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er mit ihren bzw. seinen individuellen Leistungen das Ziel des Aufbaustudiums erreicht hat.

(2) Art, Umfang und Anzahl der erforderlichen Leistungsscheines sind in der Prüfungsordnung zum Aufbaustudiengang Denkmalpflege geregelt.

(3) Das Studium wird durch die Abschlussprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit und wird von den prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren des Aufbaustudiengangs Denkmalpflege betreut. Zulassung, Durchführung und Bewertung der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung regeln sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19. Dezember 2001, des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH), Abteilung Dessau, vom 15. Mai 2002, des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15. Mai 2002 und des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 17. Juli 2002.

Halle (Saale), 26. August 2002

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am
27.08.2002 angezeigt.

Schlüssel zu den Modulabkürzungen siehe unten unter Abschnitt 2.

Grundlagensemester (WS)

Modul	Archäologen und Archäologinnen	ECT	Architekten und Architektinnen	ECT	Kunsthistoriker und Kunsthistorikerinnen	ECT	Abschluss
A I	/	/	2	4*	2	4*	LS
A II	/	/	2	6	2	6	LS
A VL I	2	2	2	2	2	2	TS
D I	2	4	2	4	2	4	TS
D II	2	4	/**	/	2	4	TS
K I	2	6	2	6	/	/	LS
K II	2	4	/	/	/	/	LS
K VL I	2	2	2	2	2	2	TS
MK I	2	2	2	2	2	2	TS
WP	2	4	2	2	2	4	TS
WP	2	2	2	2	2	2	TS
	<i>18 SWS</i>	<i>30</i>	<i>18 SWS</i>	<i>30</i>	<i>18 SWS</i>	<i>30</i>	

Aufbausemester (SS)

Modul	Archäologen und Archäologinnen	ECT	Architekten und Architektinnen	ECT	Kunsthistoriker und Kunsthistorikerinnen	ECT	Abschluss
A III	2	4	2	4	2	4	TS
A VL II	2	2	2	2	2	2	TS
D III	4	4	4	4	4	4	LS
D IV	2	4	2	4	2	4	LS
MK II	2	4	2	4	2	4	LS
K III	2	4	2	4	2	4	TS
K IV	2	2	2	2	2	2	TS
K VL II	2	2	2	2	2	2	TS
WP	2	2	2	2	2	2	TS
WP	2	2	2	2	2	2	TS
	<i>22 SWS</i>	<i>30</i>	<i>22 SWS</i>	<i>30</i>	<i>22 SWS</i>	<i>30</i>	

Vertiefungssemester (WS)

Modul	Archäologen und Archäologinnen	ECT	Architekten und Architektinnen	ECT	Kunsthistoriker und Kunsthistorikerinnen	ECT	Abschluss
A IV	4	8	4	8	4	8	TS
A V	2	4	2	4	2	4	TS
A VL III	2	2	2	2	2	2	TS
CL	2	2	2	2	2	2	TS
D V	2	2	2	2	2	2	TS
D VI	2	4	2	4	2	4	TS
D VII	2	2	2	2	2	2	TS
D VIII	2	4	2	4	2	4	LS
K VL III	2	2	2	2	2	2	TS
	<i>20 SWS</i>	<i>30</i>	<i>20 SWS</i>	<i>30</i>	<i>20 SWS</i>	<i>30</i>	

* ECT-Points bei A I, A II, A III, A IV, A V, K I, K II, K III, D I, D II, D III, D IV, D VI, D VIII, MK II und der Masterthesis werden nur nach Bestehen der jeweiligen Leistungen vergeben.

** Wenn im Vorstudium nicht belegt, muss dieser Schein nachgeholt werden. Dafür entfällt dann das Wahlpflichtmodul mit 4 ECT.

Prüfungsemester (WS)

Modul	Archäologen und Archäologinnen	ECT	Architekten und Architektinnen	ECT	Kunsthistoriker und Kunsthistorikerinnen	ECT	Abschluss
WP	2 SWS	2	2 SWS	2	2 SWS	2	TS
<i>Masterthesis</i>					<i>18 SWS</i>	<i>28 ECT</i>	

2. Studienmodule

Pflichtmodulblock - Archäologie

- A I Propädeutikum Archäologie
- A II Archäologie Sachsen-Anhalts
- A III Klassische Archäologie und Bautenkunde
- A IV Lehrgrabung
- A V Auswertung der Lehrgrabung
- A VL I-III Vorlesung Prähistorische und Klassische Archäologie

Pflichtmodulblock - Denkmalpflege

- D I Methodologie der Denkmalpflege I
- D II Gestalt und Technik des Denkmals
- D III Methodologie der Denkmalpflege II
- D IV Technisches Erhalten des Denkmals
- D V Bauforschung
- D VI Praxisprojekt
- D VII Denkmalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- D VIII Denkmalrecht

Pflichtmodulblock - Kunstgeschichte

- K I Propädeutikum Kunstgeschichte
- K II Formen- und Bautypenlehre
- K III Ikonografie, Ikonologie
- K IV Kunstdenkmale Sachsen-Anhalt
- K VL I-III Vorlesung Kunstgeschichte

Pflichtmodulblock - Medienkompetenz:

- MK I Mediengeschichte und Mediengebrauch
- MK II Medien der Dokumentation und Präsentation

Pflichtmodul Colloquium

- CL Colloquium zu Grundsatzfragen

Wahlpflichtmodule für die ersten drei Semester:

- WP - Prähistorische Archäologie:
 - Archäologisches Zeichen
 - Museumspraktikum
 - Naturwissenschaften in der Archäologie
- Kunstgeschichte:
 - Materialübung
 - Übungen vor Originalen
 - Einführung in Skulptur, Malerei, Graphik
 - Seminare zu speziellen Themenbereichen
- Denkmalpflege:
 - Geschichte der Landschaftsarchitektur
 - Bausanierung und Bauphysik
 - Entwerfen im Denkmalsbereich
 - EDV-gestützte Baurekonstruktion
 - Industriearchitektur und Tragesysteme

Nota bene: Über die Wahlpflicht hinaus können aus dem Block der Wahlpflichtmodule nach Wunsch weitere Module zur zusätzlichen Qualifizierung gewählt werden.

3. Erläuterungen zu den Modulen

Pflichtmodulblock - Archäologie :

A I Propädeutikum Archäologie

Einführung in Inhalt, Terminologie, Methoden und Forschungsgeschichte der Ur- und Frühgeschichte. Heranführen an das fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten.

A II Archäologie Sachsen-Anhalts

Sachsen-Anhalt zählt zu den Fund- und Befundreichsten Bundesländern Deutschlands. In diesem Seminar erfolgt eine Einführung in die Ur- und Frühgeschichte des Landes und in die landespezifischen Aufgaben, Ziele und Probleme der Archäologie und der Bodendenkmalpflege.

A III Klassische Archäologie und Bauenkunde

Einführung in die Methodologie und Ziele der klassischen Archäologie unter besonderer Berücksichtigung der Bauenkunde der Antike.

A IV Lehrgrabung

Architekturgrabung; Anhand eines ausgewählten Beispiels praktische Einführung in die moderne Grabungsmethoden: Graben, Dokumentieren und Aufbereiten der Funde und Befunde sowohl mit analogen als auch mit digitalen Mitteln

A V Auswertung der Lehrgrabung

Kulturhistorische Auswertung der Grabungsergebnisse sowie simulierte Rekonstruktion der ausgegrabenen Baubefunde in ihrer zeitlichen Dynamik.

Pflichtmodulblock - Denkmalpflege:

D I Methodologie der Denkmalpflege I

Das Seminar stellt sich zum Ziel, die Begriffe in der Denkmalpflege zu klären. Über die Geschichte erfolgt eine Einführung in die Theorie und Haltung zu denkmalpflegerischen Fragen. Der Bereich der Erfassung von Denkmälern wird in der Beschreibung der Bauaufnahme und dem Raumbuch gelehrt. Der Nutzen, die Anwendung und die Herstellung einer Inventarisierung wird theoretisch und praktisch vermittelt.

D II Gestalt und Technik des Denkmals

Die Unterschiedlichkeit der Denkmäler im Hinblick auf das verbaute Material, das technische Vermögen und die Entwicklungsgeschichte unterschiedlicher Konstruktionen und Gestaltungsformen ist Thema dieses Seminars. Es verschafft einen Einblick über die historischen Bauweisen und den daraus abzuleitenden gestalterischen Möglichkeiten.

D III Methodologie der Denkmalpflege II

In diesem Seminar werden die grundsätzlichen Fragen der Denkmalpflege behandelt. Konservierung, Restaurierung, Sanierung und Modernisierung haben eine unterschiedliche Berechtigung, die es zu erklären gilt. Die Frage der Rekonstruktion wird erläutert. Der Begriff des Ensembleschutz und die städtebauliche Denkmalpflege sind Teil dieses Seminars

D IV Technisches Erhalten des Denkmals

Aufgrund der in D2 gelernten Konstruktionen sind die Studentinnen und Studenten befähigt, die historischen Bauweisen einzuschätzen. Für die Sanierung dieser Konstruktionen gibt es neben der Wiederherstellung zerstörter Bauglieder unterschiedlichste Technologien, die zur Sicherung von Gebäuden herangezogen werden. Die Ursachen der technischen Schädigungen und deren Behebung sind Inhalt des Seminars.

D V Bauforschung

Um sich einem Denkmal kompetent nähern zu können, ist es notwendig, seine Geschichtlichkeit zu erfassen. Die unterschiedlichen Bauphasen sind an verschiedenen Spuren im Gebäude zu erfassen. Zudem gehört die Archivforschung in diesen Block.

D VI Praxisprojekt

Die im Seminar D IV und D V erlernten Voraussetzungen sollen an einem konkreten Objekt angewandt werden. Hierbei wird das Erlernte erprobt und verschafft der Studentin bzw. dem Studenten eine größere Sicherheit im Umgang mit historischer Substanz.

D VII Denkmalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Die Denkmalpflege ist zunehmend auf Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. Auf dieses Segment ist in den letzten Jahren zu wenig Rücksicht genommen worden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass in der Öffentlichkeit eine zu geringe Bereitschaft ist, sich der Aufgabe der Denkmalerhaltung zu stellen. Die Bewerbung der Denkmalpflege ist Inhalt des Seminars.

D VIII Denkmalrecht

Die Denkmäler werden durch verschiedene Gesetze geschützt. Zudem gibt es steuerliche Komponenten, die eine praktizierende Denkmalpflegerin bzw. ein praktizierender Denkmalpfleger wissen muss. Das Seminar zeigt die Möglichkeiten auf, erläutert die Struktur und Vorgehensweise der Zuschussgeber auf landesspezifischer, nationaler wie auch europäischer Ebene.

Pflichtmodulblock - Kunstgeschichte:

K I Propädeutikum Kunstgeschichte

In diesem Seminar werden Gegenstände, Methoden und Arbeitsmittel des Fachs Kunstgeschichte vorgestellt. Literaturerschließung und -auswertung, Nutzung EDV-gestützter Recherchemittel, Gliederung und Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten sind zentrale Themen der Veranstaltung.

K II Formen- und Bautypenlehre

Das Seminar macht mit den Gegenstandsbereichen und Arbeitsweisen der architekturgeschichtlichen Forschung bekannt, gibt einen Überblick über wichtige Bautypen und dient dem Erlernen der Architekturterminologie. Eine Klausur schließt die Übung ab.

K III Ikonografie, Ikonologie

Neben der Formanalyse bildet die Kenntnis der wichtigsten Themen, Motive und literarischen Quellen eine wesentliche Voraussetzung für ein adäquates Verständnis der Bildkünste. Die Veranstaltung führt deshalb an ausgewählten Beispielen in die verschiedenen Gegenstände der Ikonografie ein. In Referaten werden zentrale Inhalte der Ikonografie erarbeitet und diskutiert. Ziel ist, zu einem selbständigen Umgang mit den ikonografischen Hilfsmitteln zu verhelfen.

K IV Kunstdenkmale Sachsen-Anhalts

Die Veranstaltung thematisiert unterschiedliche Bereiche der Kunst und Architektur auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Es dient der Kenntnis der Kunstobjekte aus allen Epochen der mittleren und neueren Kunstgeschichte und soll mit der regionalen Kunstgeschichte vertraut machen.

Pflichtmodulblock – Medienkompetenz:

Auf Denkmäler bezogene Ausstellungen und Ausstellungskonzepte lassen sich nicht mehr nur mit klassischen Mitteln (Texte, Zeichnungen und Fotografien) darstellen und präsentieren. Die Möglichkeiten digitaler und multimedialer Medien einzubeziehen, zählt zu den Hauptzielen der Bausteine zur Medienkompetenz.

MK1 Mediengeschichte und Mediengebrauch

Zu den Grundlagen von Medienkompetenz gehört fundierte Kenntnis von Aspekten der Mediengeschichte: welche Medien mit welchen Mitteln welche Publika erreich(t)en. Technische Grundlagenkurse bereiten auf die zur Disposition stehenden Werkzeuge vor (digitale Fotografie, digitales Video, Programmierung von Multimedia-Umgebungen).

MK 2 Medien der Dokumentation und Präsentation

Unterschiedliche digitale Medien der Dokumentation und Präsentation werden in Form von Projektarbeit in Gestaltung und Anwendung erprobt (Audio, Video, Powerpoint, CD-ROM, DVD, Netz basierte Programme).

Pflichtmodul - Colloquium

Vorstellung und Diskussion aktueller Themen und Probleme der Denkmalpflege.

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12
Fax: (03 45) 55-2 70 76
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25
Fax: (03 45) 55-2 70 85
e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>